

<b>Gemeinderat</b>	 <b>BAD SCHUSSENRIED</b>
--------------------	--

<b>Datum</b> 18.08.2020	<b>Amt</b> Hauptamt	<b>Sachbearbeiter</b> Günter Bechinka	<b>Aktenz.</b> 622.3 Be/Po	<b>Vorlagen-Nr.</b> HA/045/2020
----------------------------	------------------------	--	----------------------------------	------------------------------------

<b>Tagesordnungspunkt Nr.</b> Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB für Flst. 124/30, Bahnhofstraße in Bad Schussenried
---

Termin	Gremium	Status
17.09.2020	Gemeinderat	Ö

### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung wurde gemäß § 28 BauGB eine Abschrift eines Kaufvertrages zugesandt, zur Überprüfung, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, ausgeübt wird oder nicht.

Für das im Kaufvertrag genannte Grundstück

Flst. 124/30 Bahnhofstraße, Gebäude- und Freifläche zu 178 m<sup>2</sup>

besteht grundsätzlich die Voraussetzung für die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB.

Für das Flst. 124/30 besteht das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB, da das Grundstück unbebaut ist und mit Wohngebäuden überbaut werden kann. Im Flächennutzungsplan ist eine Mischnutzung vorgesehen. Ein Bebauungsplan besteht für diese Fläche nicht.

Das Grundstück soll mit einem Wohngebäude überbaut werden. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags ist von Seiten des Verkäufers die Verpflichtung verbunden ein Wohngebäude zu erstellen.

Der Gemeinderat hat am 23.01.2020 bereits über die Ausübung eines Vorkaufrechts für ein Nachbargrundstück entschieden und beschlossen, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Derzeit werden auf den Nachbargrundstücken aktuell mehrere Wohngebäude erstellt, deshalb soll das der Stadt, zustehende Vorkaufsrecht für das Flst.124/30 nicht ausgeübt werden, da mit dem Abschluss des Kaufvertrags auch die Erstellung eines Wohngebäudes verbunden ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht für das Flst. 124/30 mit einer Fläche von 178 m<sup>2</sup>, wird nicht ausgeübt.

Anlagen:

Kaufpreis des Flurstücks

Lageplan